



## ***I. Wortlaut des § 15 BGleig in der Fassung des Gesetzes vom 27.2.2025 (BGBl 2025 I Nr. 72), in Kraft seit 06.03.2025***

### **§ 15 Arbeitszeiten, sonstige Rahmenbedingungen und Erstattung von Betreuungskosten in besonderen Fällen**

(1) Die Dienststellen haben Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen anzubieten, die allen Beschäftigten die Vereinbarkeit von Familie oder Pflege mit der Berufstätigkeit erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange oder zwingende betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen. Zu den sonstigen Rahmenbedingungen können Möglichkeiten zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen einschließlich entsprechender Beratungs- und Vermittlungsleistungen gehören.

(2) Kosten für die Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Personen können auf Antrag im Einzelfall nach den Absätzen 3 und 4 erstattet werden, wenn

1. sie zusätzlich anfallen,
2. sie unabwendbar sind und
3. eine Erstattung nach anderen Rechtsgrundlagen nicht möglich ist.

(3) Die Kostenerstattung nach Absatz 2 ist für die Dauer folgender Maßnahmen möglich:

1. bei dienstlich bedingter Abwesenheit vom regelmäßigen Dienort sowie,
2. soweit der Dienst oder die Arbeitsleistung am regelmäßigen Dienort zur Unterstützung der Streitkräfte bei der Bewältigung von Krisenlagen anfällt und nicht innerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit liegt, bei

- a) Ableistung von angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit gemäß § 88 des Bundesbeamtengesetzes,
- b) über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehender angeordneter oder genehmigter Arbeitsleistung sowie
- c) Ableistung von Schichtdienst.

(4) Krisenlagen nach Absatz 3 Nummer 2 sind in der Regel

1. Amtshilfemaßnahmen einschließlich der Unterstützungsleistungen in Katastrophenfällen,
2. Maßnahmen zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr,
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
4. Maßnahmen zum Schutz von Einrichtungen und von Infrastruktur,
5. vorbereitende Maßnahmen der Bundeswehr für verbündete Streitkräfte im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung sowie
6. Unterstützungsleistungen für verbündete Streitkräfte im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung.

## II. Wesentliche Erläuterungen der Änderungen des § 15 BGleig durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.02.2025

1. Die Überschrift des § 15 wurde entsprechend ergänzt um die Erstattung von Betreuungskosten in besonderen Fällen.
2. Der bisherige Wortlaut des § 15 BGleig wurde zu § 15 Absatz 1, der Inhalt des § 15 Absatz 1 ist insoweit unverändert. Auf die bisherige Erläuterung wird verwiesen.

### 3. Erläuterung zu § 15 Absatz 2 bis 4 BGleig:

Die Möglichkeit der Erstattung von Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Personen nach dem neuen **Absatz 2** stellt eine die Erstattungsmöglichkeit nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes ergänzende Maßnahme für eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit dar. Dabei ist unerheblich, ob die Betreuungskosten für ein Kind oder eine pflegebedürftige Person entstanden sind. Es wird geregelt, dass auf Antrag zusätzlich anfallende unabwendbare Betreuungskosten erstattet werden können. Zusätzliche Kosten sind Mehraufwendungen. Die Erstattungsmöglichkeit ist als Unterstützungsleistung angelegt, weshalb sie auf zusätzliche und unabwendbare Kosten begrenzt ist. Unabwendbar sind Betreuungskosten, wenn die kostenverursachende Betreuung tatsächlich erforderlich ist und nicht anderweitig und kostenneutral bewältigt werden kann. Die Regelung des Absatzes 2 Nummer 3 ist erforderlich für die Abgrenzung zu der Möglichkeit der Erstattung von Betreuungskosten im Zusammenhang mit dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen, Dienstreisen und der Teilnahme an dienstlichen Ausbildungen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes. Nur soweit die Erstattung der Kosten nicht schon nach der speziellen Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes erfolgen kann, kommt gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes eine Erstattung in Betracht. Die Erstattung steht im Ermessen der Dienststelle und unter dem Vorbehalt der dafür vorhandenen Haushaltsmittel.

**Absatz 3** normiert den Kausalzusammenhang zwischen den anfallenden Betreuungskosten und den Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2. Die neu eingeführte Erstattungsmöglichkeit nach Nummer 1 setzt dienstlich bedingte Abwesenheiten vom regelmäßigen Dienort, wie beispielsweise Abordnungen und Zuweisungen der Beschäftigten, voraus. Aufgrund des Absatzes 1 Nummer 3 und dem dadurch geltenden Vorrang des Erstattungstatbestands des § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes bestehen nach der vorliegenden Regelung keine Ansprüche wegen dienstlich bedingter Abwesenheit in Form von Dienstreisen, dienstlichen Fortbildungen oder dienstlichen Ausbildungen im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes. Ergänzend werden von Nummer 2 diejenigen Fälle erfasst, in denen in bestimmten Krisenlagen am regelmäßigen Dienort von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten zur Unterstützung der Streitkräfte bei der Bewältigung von Krisenlagen erforderlich sind. Der Dienst oder die Arbeitsleistung dürfen dabei nicht innerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit liegen. Ausschlaggebend für den Erstattungsanspruch ist die Unterstützung der Streitkräfte bei der Bewältigung einer Krisenlage. Die bloße Anordnung oder die Genehmigung von Mehrarbeit nach § 88 des Bundesbeamtengesetzes oder § 6 Absatz 5 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst oder von Überstunden nach § 7 Absatz 7 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst sind beispielsweise für die Erstattung nicht ausreichend. Die von Nummer 2 erfasste Mehrbeanspruchung führt häufig zu Betreuungsproblemen, weil durch diese dienstlich veranlassten Maßnahmen zumeist ein von der Regelbetreuung abweichender Bedarf entsteht, der im Regeldienstbetrieb durch die Betroffenen außerhalb der Regeldienstzeiten selbst wahrgenommen wird.

Der **Absatz 4** enthält in den Nummern 1 bis 6 Regelbeispiele zu Krisenlagen im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2. Demnach sind Krisenlagen Lagen, in denen militärisches Personal zur Krisenbewältigung oder zur Vorbereitung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit den Aufgaben der Bundeswehr nach den Artikeln 24, 35 und 87a des Grundgesetzes herangezogen wird, wie zum Beispiel zu einer ablauforganisatorischen Einrichtung von Lagezentren, zu Bereitschaftsdiensten an einem bestimmten Ort, zu Maßnahmen zum Herstellen der Einsatzbereitschaft, zu

Amtshilfemaßnahmen, zur Katastrophenhilfe, zu besonderen Maßnahmen im Rahmen von Bündnisverpflichtungen im In- und Ausland (etwa Ausbildungsmaßnahmen, Unterstützungsleistungen für Verbündete), zu Notstandsmaßnahmen oder zum Einsatz im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Durch die Begrenzung auf zusätzliche und unabwendbare Betreuungskosten wird ein angemessener Ausgleich der Verantwortungsbereiche Familie/Pflege und Berufstätigkeit geschaffen.